

**Verordnung
der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde
über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen
(Aufsichtsverordnung RAB, ASV-RAB)**

vom 17. März 2008 (Stand am 1. April 2008)

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde,
gestützt auf die Artikel 28 Absatz 2 und 32 Absatz 2 der Revisionsaufsichts-
verordnung vom 22. August 2007¹ (RAV),
verordnet:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen und unter der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde stehen;
- b. Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterstellt haben.

² Sie regelt:

- a. die Prüfungsstandards, die bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen eingehalten werden müssen;
- b. das Verfahren zur Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durch die Aufsichtsbehörde (Inspektionen).

2. Abschnitt: Anzuwendende Prüfungsstandards

Art. 2 Schweizer Prüfungsstandards

Jahres- und Konzernrechnungen, die nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)² oder nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt wurden, müssen in Übereinstimmung mit den von der Aufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards der Schweizer Treuhandkammer (Schweizer Prüfungsstandards) geprüft werden.

Art. 3 Ausländische Prüfungsstandards

¹ Jahres- und Konzernrechnungen, die nach ausländischen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, müssen in Übereinstimmung mit den von der Aufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) geprüft werden.

² Die Aufsichtsbehörde kann weitere gleichwertige Prüfungsstandards anerkennen.

³ Jahres- und Konzernrechnungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die nach ausländischen Rechnungslegungsstandards erstellt und nach ausländischen Prüfungsstandards geprüft wurden, müssen zusätzlich nach den Schweizer Prüfungsstandards geprüft werden.

Art. 4 Spezialprüfungen

¹ Alle gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die nicht die Prüfung einer Jahres- oder Konzernrechnung zum Gegenstand haben (Spezialprüfungen), müssen nach den Schweizer Prüfungsstandards geprüft werden.

² Alle gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland, die nicht die Prüfung einer Jahres- oder Konzernrechnung zum Gegenstand haben (Spezialprüfungen), müssen sinngemäss nach den ausländischen Prüfungsstandards gemäss Artikel 3 Absätze 1 und 2 geprüft werden.

Art. 5 Unternehmensbezogene Massnahmen zur Qualitätssicherung

¹ Revisionsunternehmen, die bei der Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen die Schweizer Prüfungsstandards anwenden, müssen die Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen nach den Vorschriften dieser Standards sichern.

² Revisionsunternehmen, die bei der Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen die Prüfungsstandards des IAASB anwenden, müssen die Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen nach den International Standards on Quality Control (ISQCs) des IAASB sichern.

² SR 220

Art. 6 Veröffentlichung der anerkannten Prüfungsstandards

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Prüfungsstandards.

**3. Abschnitt:
Verfahren zur Überprüfung der staatlich beaufsichtigten
Revisionsunternehmen (Inspektionen)****Art. 7** Gegenstand der Überprüfung

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft insbesondere, ob:

- a. die Zulassungsunterlagen und der jährliche Bericht an die Aufsichtsbehörde vollständig und richtig sind;
- b. das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen die Vorschriften und Standards zur Unabhängigkeit, zur internen Qualitätssicherung und zu den erbrachten Revisionsdienstleistungen einhält.

² Sofern in der vorangehenden Überprüfung Massnahmen vereinbart oder Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands erteilt wurden, prüft sie zudem deren Umsetzung und Einhaltung.

Art. 8 Umfang der Überprüfung

Die Überprüfung der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und Standards erfolgt grundsätzlich risikoorientiert.

Art. 9 Ankündigung der Überprüfung

Die Überprüfung wird dem Revisionsunternehmen in der Regel angekündigt. Wenn der Zweck der Überprüfung es verlangt, kann auf die Ankündigung verzichtet werden.

Art. 10 Anforderungen an die Arbeitspapiere und Dokumentation
der Massnahmen zur Qualitätssicherung

¹ Arbeitspapiere sind alle Aufzeichnungen, welche die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen sowie deren Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen dokumentieren.

² Die Arbeitspapiere müssen so umfassend und detailliert sein, dass sich die Aufsichtsbehörde ein genaues Bild der durchgeführten Prüfung machen kann (Art. 730c OR³). Im Übrigen gelten die Dokumentationsvorschriften der anwendbaren Prüfungsstandards.

³ Die Dokumentation der Massnahmen zur Qualitätssicherung im Sinne von Artikel 12 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ (RAG) muss so

³ SR 220

⁴ SR 221.302

umfassend und detailliert sein, dass sich die Aufsichtsbehörde ein genaues Bild über die getroffenen Massnahmen und deren Umsetzung machen kann. Im Übrigen gelten die Dokumentationsvorschriften der anwendbaren Prüfungsstandards.

Art. 11 Überprüfung der unternehmensinternen Nachkontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft aufgrund der Dokumentation zu den unternehmensinternen Nachkontrollen von Arbeitspapieren insbesondere:

- a. das Verfahren der unternehmensinternen Nachkontrolle;
- b. die Zusammensetzung und die Qualifikation der Kontrollteams;
- c. die Kriterien für die Auswahl der kontrollierten Arbeitspapiere;
- d. die Anzahl der in einem Geschäftsjahr kontrollierten Arbeitspapiere;
- e. die Ergebnisse der einzelnen unternehmensinternen Kontrollen;
- f. die Berichterstattung an die leitende Revisorin oder den leitenden Revisor und an die verantwortlichen internen Stellen;
- g. die getroffenen Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln.

Art. 12 Überprüfung der Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen insbesondere anhand der Arbeitspapiere des Revisionsunternehmens.

² Sind die unternehmensinternen Nachkontrollen des Revisionsunternehmens angemessen und von der Aufsichtsbehörde überprüfbar (Art. 11), so berücksichtigt die Aufsichtsbehörde dies bei ihrer Überprüfung.

Art. 13 Überprüfungsbericht

¹ Die Aufsichtsbehörde erstellt einen Überprüfungsbericht.

² Sie gibt dem Revisionsunternehmen Gelegenheit, zum Entwurf des Überprüfungsberichts Stellung zu nehmen.

³ Sie setzt dazu eine angemessene Frist, in der Regel 30 Tage, an.

Art. 14 Kenntnisnahme des Überprüfungsberichts

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den Bericht dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Revisionsunternehmens zu.

² Jedes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans muss die Kenntnisnahme des Überprüfungsberichts einzeln schriftlich bestätigen.

Art. 15 Eröffnung eines Verfahrens

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit ein Verfahren durchführen und Verfügungen erlassen, insbesondere über:

- a. die Feststellung von Verstössen gegen anwendbare Vorschriften und Standards;
- b. die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 16 Abs. 4 RAG⁵);
- c. die Verhängung von Sanktionen.

Art. 16 Einhaltung von Massnahmen und Anweisungen zur
Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands

¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Revisionsunternehmens muss auf Anfrage der Aufsichtsbehörde jederzeit Angaben zum Stand der Umsetzung von vereinbarten Massnahmen oder Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands geben.

² Die Aufsichtsbehörde kann zur Überprüfung der Umsetzung und der Einhaltung von vereinbarten Massnahmen oder von Anweisungen der Aufsichtsbehörde zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands jederzeit eine Nachprüfung durchführen. Die Vorschriften des 3. Abschnitts kommen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 17

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

